



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2013/10

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.05.2013, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 3 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.02.2013 | |
| 5 | Einwohnerfragestunde | |
| 6 | Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2013 | VO/09GV/2013-049 |
| 7 | Auswahlkriterien bei Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Gasversorgung in der Gemeinde Testorf-Steinfort | VO/10GV/2009-027-1 |
| 8 | Vorstellung und Beschluss der Entwurfsplanung für das Bauvorhaben "Ausbau Straße am Dorfteich" | VO/09GV/2013-045 |
| 9 | Information zum Antrag Frau G. Seidel und Herr J. Seidel zur Umverlegung der Bushaltestelle in Wüstenmark | VO/09GV/2013-051 |
| 10 | Ergänzender Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der Brücke in Wüstenmark | VO/09GV/2013-046 |
| 11 | Beratung und Beschluss zur Durchführungsvereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz Maurine | VO/09GV/2013-044 |
| 12 | Beratung und Beschluss zur Erschließung des B-Planes Nr. 3 in Testorf, hier: Honorarvertrag mit Ingenieurbüro | VO/09GV/2013-047 |
| 13 | Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf
Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | VO/09GV/2013-050 |
| 14 | Anhörung der Gemeinde Testorf-Steinfort zur Aufnahme der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2014 | VO/09GV/2013-048 |
| 15 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Verkauf des Flurstücks 399, Flur 1, Gemarkung Wüstenmark
- 17 Anfragen und Mitteilungen

VO/09GV/2013-
043

Öffentlicher Teil

- 18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-049			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 26.04.2013			
		Verfasser: Brigitte Stoffregen			
Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2013					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Sachverhalt:

Gemäß § 15 (5) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D) ist der Gemeindevertretung eine Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.
Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage erläutert.

Die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Jahr 2012 bewirkt die Abnahme der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2013, welche im Finanzhaushalt 2013 berücksichtigt wurde.

Anlage/n:

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Jahr 2012

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen							
Nr.	Bezeichnung				Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO- Doppik
					in €		
1. Aufwandsermächtigungen							
	Summe Aufwandsermächtigungen						
2. Auszahlungsermächtigungen							
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen						
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen						
2.2	Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
	12601.09100000S-002 Anzahlungen auf Sachanlagen-Umstellung der Feuerwehr auf Digitale Alarmierung				3.900,00 €	2.147,69 €	1.700,00 €
	54201.04810000S-007 Grundstücke Straße, Wege, Plätze-Bau Gehweg an der Dorfstraße (Kreisstraße 54) in der Ortslage				3.000,00 €	0,00 €	3.000,00 €
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						4.700,00 €
	12601.23310000H-002 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendung-Umstellung der Feuerwehr auf Digitale Alarmierung				2.400,00 €	2.147,69 €	252,31 €
	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						252,31 €
	Finanzbedarf 2013 (61201.09600000-999)						4.447,69 €
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
	Summe Auszahlungsermächtigungen						
					genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
					in €		
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen							
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen						

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
	in €				
Summe					

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2009-027-1 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.03.2013 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen					
Auswahlkriterien bei Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Gasversorgung in der Gemeinde Testorf-Steinfort					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
02.05.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren der Bewerber für den neu abzuschließenden Gas-Konzessionsvertrag.

Sachverhalt:

Der 2004 zwischen der Gemeinde Testorf-Steinfurt und der E.ON Hanse AG Quickborn geschlossene Konzessionsvertrag über die Gasversorgung läuft am 11.10.2015 aus.

Nach § 46 (3) des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970 (3621)) müssen Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, muss die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Konzessionsverträgen ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt machen.

Ablaufplan:

1. Bekanntmachung: Veröffentlichung im Bundesanzeiger: spätestens 10.10.2013,
2. Interessenbekundungen: bis 3 Monate ab Tag der Veröffentlichung,
3. Festlegung der Vertragsinhalte und Bewertungskriterien für die Angebote und Abstimmung mit den Gemeindevertretung (spätestens bis vor Ablauf Interessenbekundungsfrist)
4. Vorbereitung eines Vertragsentwurfes

Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen:

5. Verfahrensbrief an Bewerber einschließlich Vertragsentwurf und Netzunterlagen
6. Angebotsabgabefrist 6 Wochen
7. Auswahl- und Verhandlungsverfahren

Sowohl für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen als auch, dass nur 1 Angebot vorliegt:

8. Beschluss Gemeindevertretung
9. Abschluss Konzessionsvertrag

Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorlagen:

10. Veröffentlichung der Entscheidung

Die Auswahlkriterien, nach denen die kommunalen Entscheidungen zu treffen sind, sind vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Die Kommunen sind daher grundsätzlich frei, wen sie als Vertragspartner auswählen, haben aber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind die Grundregeln des EG-Vertrages und damit die Grundsätze der Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten.

Für den Abschluss und die Verlängerung von Konzessionsverträgen ist die Gemeindevertretung zuständig. Um diese Entscheidung diskriminierungsfrei und somit nicht angreifbar herbeiführen zu können, wird empfohlen, bereits vor dem eigentlichen Auswahlverfahren die Auswahlkriterien festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Reihenfolge der Kriterien bestimmt die wirtschaftlichen Ergebnisse des Vertragsabschlusses

Anlage/n:

Kriterienkatalog

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen
GB Finanzen

Konzessionsvertrag Gasversorgung
für : **Gemeinde Testorf-Steinfurt**

Vertragsende: 11.10.2015

Bewertungskriterien für die Auswahlentscheidung :
(in dieser Reihenfolge)

1. Genehmigung nach § 4 EnWG (Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Netzbetreibers)
2. Vereinbarung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe
3. Zustimmung zu den von der Gemeinde vorgeschlagenen Folgelastenregelungen bei Änderung der Verteilungsanlagen, Verlegungskosten
4. Zustimmung zu den von der Gemeinde angestrebten Regelungen zum Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen (Kostenteilungsvereinbarungen, Bauliste, Bestandsplanwerk) sowie für nicht genutzte Anlagen
5. Höhe des Kommunalrabatts
6. Grundsatz „Alt und bewährt“
7. Bereitschaft zur Unterstützung der örtlichen Klimaschutzstrategie
8. Bereitschaft zur Umsetzung dorfbildprägender Vorgaben
9. Zustimmung zu den von der Gemeinde vorgeschlagenen Regelungen zur Übernahme der Verteilungsanlagen
10. Regelung zur Nutzung anderer Grundstücke (Dienstbarkeiten, Entschädigungen)
11. Zustimmung zu den von der Gemeinde vorgeschlagenen Regelungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten
12. Zustimmung zu den von der Gemeinde vorgeschlagenen Regelungen zum Informationsrecht
13. Zustimmung zu den von der Gemeinde vorgeschlagenen Haftungsregelungen
14. Erfahrungen mit Netzbetrieb
15. Zustimmung zu weiteren von der Gemeinde gemäß Vertragsentwurf angestrebten Regelungen

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-045			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Datum: 10.04.2013			
		Verfasser: Herr Holger Janke			
Vorstellung und Beschluss der Entwurfsplanung für das Bauvorhaben "Ausbau Straße am Dorfteich"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

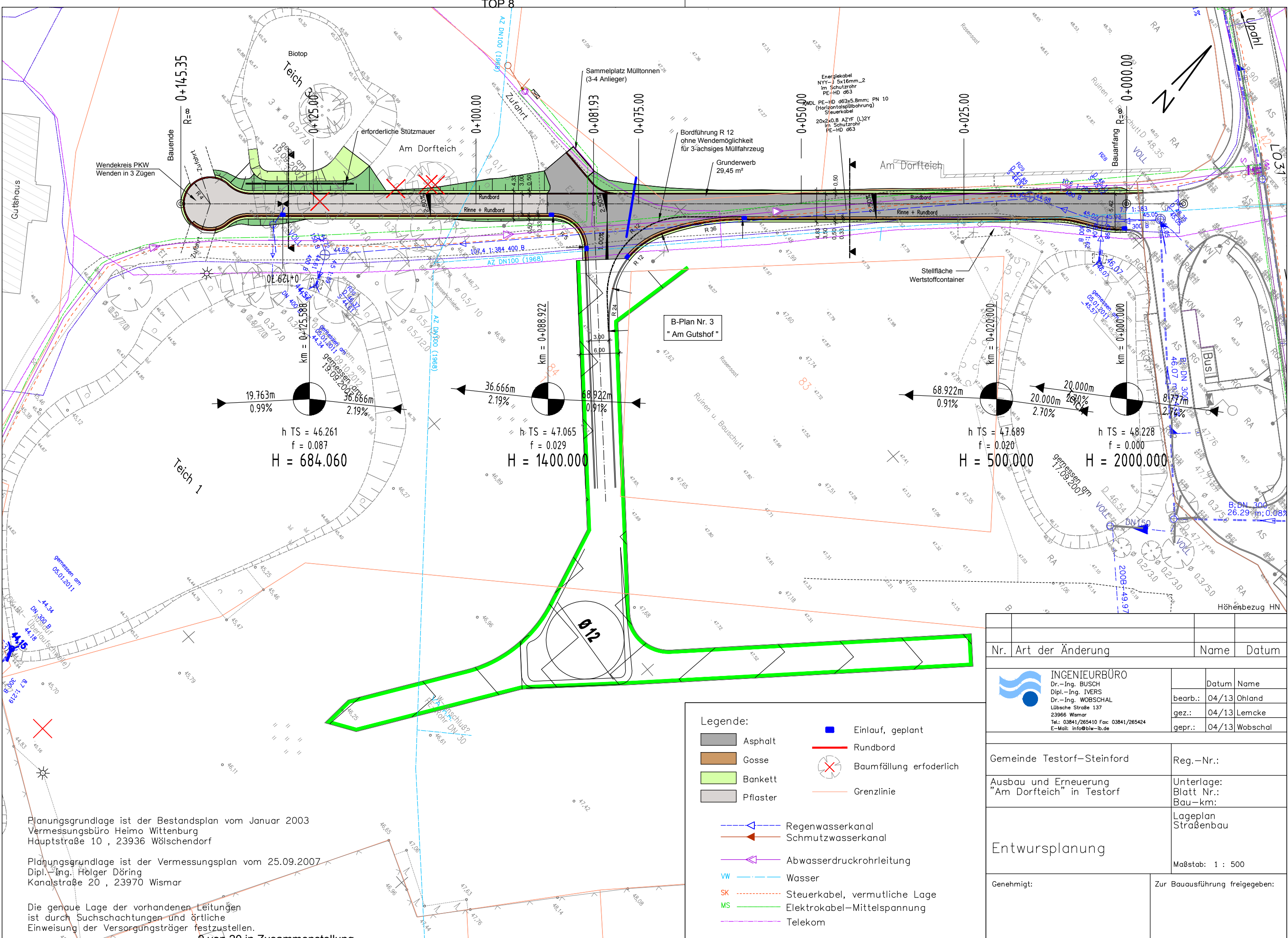
Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt beschließt, die Straße Am Dorfteich in Testorf gemäß vorliegender Entwurfsplanung des Ing.-Büros Dr. Busch-Ivers-Dr. Wobschal auszubauen.

Sachverhalt: Die Gemeindevertretung hat auf der Sitzung am 13.02.2013 den Beschluss gefasst, die Baumaßnahme formell durchzuführen und das Ing.-Büro Dr. Busch-Ivers-Dr. Wobschal mit der Planung zu beauftragen. Zu diesem Zeitpunkt lag lediglich ein Vorentwurf vor. Im heutigen Beschluss sollen die Gemeindevertreter nach Vorstellung der Entwurfsplanung darüber entscheiden, ob sie mit dem Entwurf einverstanden sind. Bei Einverständnis würde dann die Genehmigungsplanung erstellt, in der dann auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Im Produkt 54101, Sachkonto 09600000, Projekt 014, stehen 168.700,- € zur Verfügung. Die Auszahlung wird zum Teil (ca. zu 65 %) mit der voraussichtlichen Einzahlung aus Fördermitteln gedeckt.

Anlage/n: Lageplan, Grobkostenschätzung (reine Baukosten) und Querschnitt im Format A4

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Planungsgrundlage ist der Bestandsplan vom Januar 2003
Vermessungsbüro Heimo Wittenburg
Hauptstraße 10, 23936 Wölschendorf

Planungsgrundlage ist der Vermessungsplan vom 25.09.2007
Dipl.-Ing. Holger Döring
Kanalstraße 20, 23970 Wismar

Die genaue Lage der vorhandenen Leitungen
ist durch Suchschachtungen und örtliche
Einweisung der Versorgungsträger festzustellen.

Legende:

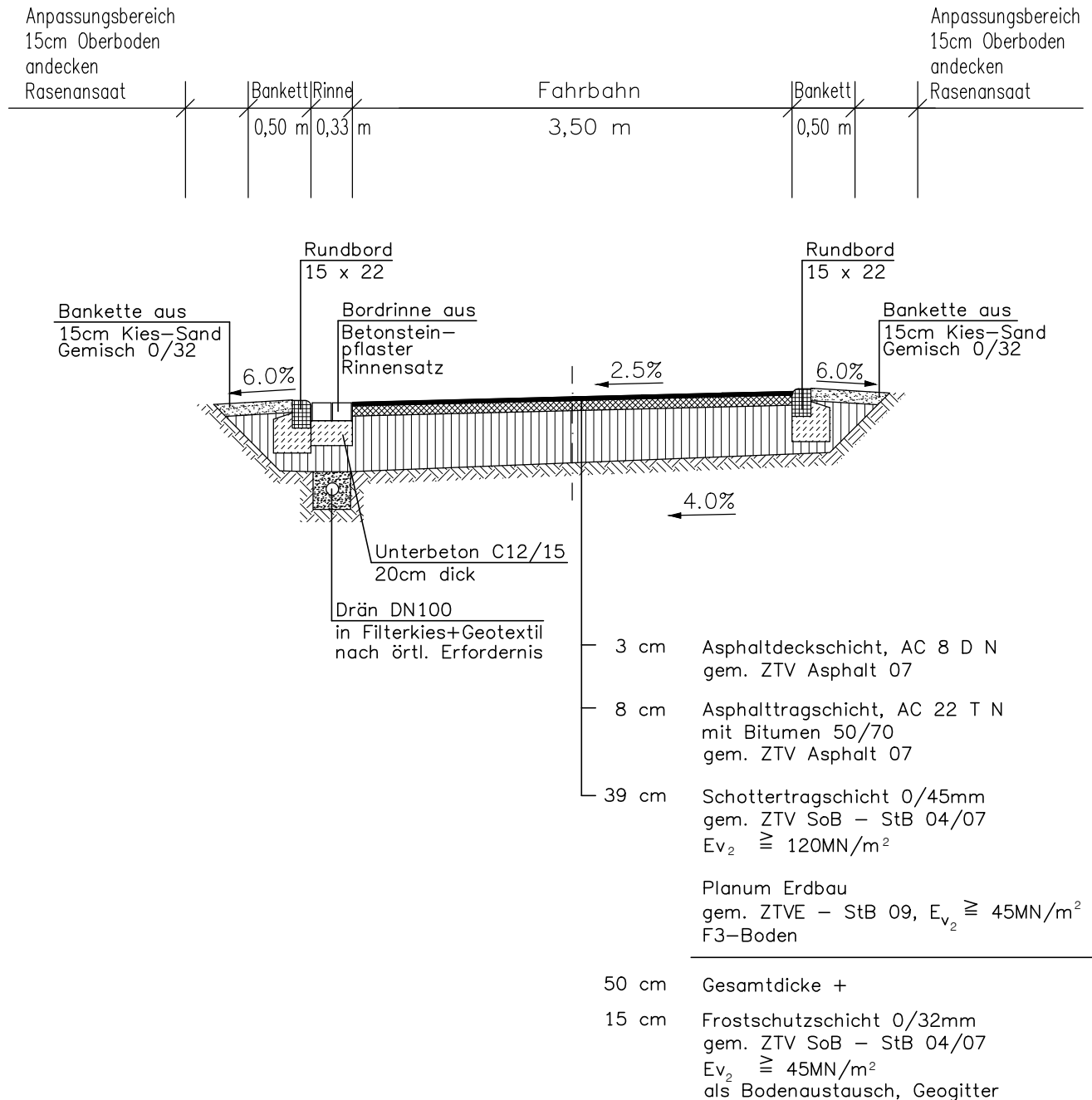
- | | | | |
|--|-------------------------------|--|-----------------------------|
| | Asphalt | | Einlauf, geplant |
| | Gosse | | Rundbord |
| | Bankett | | Baumfällung erforderlich |
| | Pflaster | | Grenzlinie |
| | Regenwasserkanal | | Schmutzwasserkanal |
| | Abwasserdruckrohrleitung | | Wasser |
| | Steuerkabel, vermutliche Lage | | Elektrokabel-Mittelspannung |
| | Telekom | | |

Nr. Art der Änderung		Name	Datum
		Datum	Name
bearb.: 04/13 Ohland		gez.: 04/13 Lemcke	gepr.: 04/13 Wobschal
Gemeinde Testorf-Steinfeld		Reg.-Nr.:	
Ausbau und Erneuerung "Am Dorfteich" in Testorf		Unterlage: Blatt Nr.: Bau-km:	
Entwurfsplanung		Lageplan Straßenbau	
Maßstab: 1 : 500		Genehmigt:	
Zur Bauausführung freigegeben:			

Grobkostenschätzung**Stand: 30.04.2013****Erneuerung Straße Am Dorfteich Ortslage Testorf**

Pos.	Leistung		Einheit	EP	GP
1.1	Rückbau wassergebundene Decke				
		350,00	m²	5,00	1.750,00
1.2	Rückbau Pflasterdecke aus Naturstein				
		50,00	m²	30,00	1.500,00
1.3	Asphaltstraße, zweischichtiger Ausbau, Boden auskoffern Schottertragschicht, Frostschuttschicht, Bodenverbesserung herstellen, Bordrinne aus Pflaster, Borde				
		430,00	m²	85,00	36.550,00
1.4	Fahrbahn aus Betonsteinpflaster herstellen, vorhandenene Befestigung aufnehmen, Boden auskoffern, Frostschuttschicht, Schottertragschicht, Bodenverbesserung herstellen,				
		200,00	m²	90,00	18.000,00
1.5	Anschlussleitungen DN 150 herstellen, einschließlich Erdarbeiten und Straßenabläufe				
		30,00	m	200,00	6.000,00
1.6	Ufer - und Böschungssicherung durch Winkelstützelemente				
		25,00	m	350,00	8.750,00
1.7	Verbau im Uferbereich herstellen				
		100,00	m²	50,00	5.000,00
1.8	Herstellung Rohrdurchlass/Auslaufbauwerk mit Wasserstandsregelung				
		15,00	m	400,00	6.000,00
1.9	Oberbodenandeckung, Rasenansaat				
		350,00	m²	6,00	2.100,00
1.10	Bankette herstellen				
		60,00	m³	30,00	1.800,00
1.11	Baum fällen, Durchmesser bis 30 cm				
		6,00	Stück	200,00	1.200,00
1.12	Ufergestaltung, Zu- und Ablauf Teich				
		2,00	Stück	6.000,00	12.000,00
1.13	Zwischensumme: (Netto)				100.650,00
	Mehrwersteuer	19,00	%		19.123,50
1.14	geschätzte Baukosten: (Brutto)				119.773,50

Straßenquerschnitt A – A



 INGENIEURBÜRO Dr.-Ing. BUSCH Dipl.-Ing. IVERS Dr.-Ing. WOBSCHE Lübsche Straße 137 23966 Wiemar Tel.: 03841/265410 Fax: 03841/265424 E-Mail: info@biw-ib.de		Datum	Name
	bearb.:	04/13	Ohland
	gez.:	04/13	Lemcke
	gepr.:	04/13	Wobschal
Gemeinde Testorf–Steinfurt		Reg.-Nr.:	
Ausbau und Erneuerung "Am Dorfteich" in Testorf		Unterlage: Blatt-Nr.:	
Entwurfsplanung		Straßenquerschnitt Verkehrswegebauarbeiten A–A Maßstab: 1:50	
Genehmigt:		Zur Bauausführung freigegeben:	

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-051			
		Status: öffentlich			
Federführender Geschäftsbereich:		Aktenzeichen:			
Bauamt		Datum: 02.05.2013			
		Verfasser:			
Information zum Antrag Frau G. Seidel und Herr J. Seidel zur Umverlegung der Bushaltestelle in Wüstenmark					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Sachverhalt: Frau Grete Seidel und Herr Jürgen Seidel haben im Dezember 2013 beantragt, die Haltestellen vor Ihrem Haus Landstraße 19, 23936 Wüstenmark, umzuverlegen. Die Gemeinde hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2013 unter der Voraussetzung, dass die Busbetriebe einverstanden sind, zugestimmt.

Am 14.03.2013 gab es einen Ortstermin der Verwaltung mit den Grevesmühlener Busbetrieben, Herrn Grunenberg, und der SGS Bus & Reisen Schwerin GmbH, Herrn Hildebrandt. Dem Vorschlag der Verwaltung, beide Haltestellen in den Kreuzungsbereich Landstraße/ Kirchsteig zu verlegen, wurde nicht zugestimmt.

Lediglich dem Standort für die Haltestelle vor dem Grundstück Familie Frank Moll würden beide Unternehmen einwilligen. Der andere Aufstellpunkt muss in nördliche Richtung, Landstraße 21, verschoben werden. Begründet wurde dies mit dem zu starken Kurvenradius, der eine sichere Anfahrt der Aufstellfläche verhindert. Außerdem wäre der Teich dann durch Einzäunung zu sichern.

In jedem Fall fordern die Busunternehmen bei Neuordnung der Haltestellen die jeweilige Herstellung einer Aufstellfläche.

Die Kosten für diese Aufstellflächen liegen bei ca. 1.500,- bis 2.000,- € pro Aufstellfläche. Dafür wurden in diesem Jahr kleine Haushaltsmittel geplant. Eine außerplanmäßige Auszahlung ist erforderlich.

Da die Gemeinde mittelfristig die Straßen in der Ortslage erneuern will, sollte dies in die Planung einbezogen werden.

Anlage/n: Lageplan

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Wüstenmark, Verlegung Bushaltestelle

Darstellung der neuen Haltestellen



Zweckverband Grevesmühlen

Maßstab: 1 : 730.24

Bearbeiter: AG22HJa

Zeitstempel: 15.03.2013 10:47:08



Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-044			
		Status: öffentlich			
Federführender Geschäftsbereich:		Aktenzeichen:			
Bauamt		Datum: 10.04.2013			
		Verfasser: Herr Holger Janke			
Beratung und Beschluss zur Durchführungsvereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz Maurine					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die vorgelegte Vereinbarung vom 19.02.2013 zwischen dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine und der Gemeinde Testorf-Steinfort zur Entrohrung des Grabens 7/19, Billerbach.

Sachverhalt:

Entrohrung Graben 7/19, Billerbach bei Upahl, Kreis Nordwestmecklenburg

In den Gemeinden Rütting und Testorf-Steinfort muss 2013 ein Gewässerausbau wegen permanenten Wurzeleinwuchses geplant werden. Zwar handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung, dass vom Wasser- und Bodenverband (WBV) mit den Beiträgen der Gemeinden unterhalten wird, jedoch müssen Investitionen durch die Mitglieder selbst getragen werden. Da es ein Grenzgraben zwischen der Gemeinde Rütting und der Gemeinde Testorf-Steinfort ist (Billerbach), müssen sich beide Gemeinden daran beteiligen. Die Baumaßnahme läuft unter Regie des WBV. Es wird ein etwa 200 m langer verrohrter Gewässerabschnitt geöffnet und ein naturnaher Bachlauf hergestellt. Durch das Ingenieurbüro Wittenburg wird die Planung erarbeitet.

Diese Maßnahme muss dringend durchgeführt werden, da Vernässungen der umliegenden Landwirtschaftsflächen drohen. Es gibt dafür eine 90% Förderung vom Land Mecklenburg-Vorpommern, welche vom WBV beantragt werden wird. Den zehnpromzentigen Eigenanteil haben die Gemeinden zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der erforderliche Eigenanteil für die Entrohrung des Grabens in Höhe von 8.800 Euro wird im Haushalt 2013 bereitgestellt.

Anlage/

Vereinbarung vom 19.02.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vereinbarung

Zwischen dem

*Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, vertreten durch
den Verbandsvorsteher, Herrn Schönfeld,*

und den Gemeinden:

Gemeinde Rüting, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hinze

Gemeinde Testorf-Steinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Vitense

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine obliegt nach § 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. I S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001) sowie den §§ 63, 73 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom November 1992 (GVOBl. S. 669) die Unterhaltungspflicht des Gewässers Billerbach 7/19.
2. Die Gemeinden beauftragen den Verband mit der Baumaßnahme „Entrohrung Gewässer 7/19, Billerbach bei Upahl“ auf der Grundlage der Kostenschätzung des Ingenieurbüros H. Wittenburg.
3. Im Auftrag der Gemeinden schließt der Wasser- und Bodenverband den Ingenieurvertrag für das Vorhaben ab. Der WBV beauftragt für die Gemeinden die Leistungsphasen 3 – 4. Nach Vorlage des Zuwendungsbescheides erfolgt die weitere Beauftragung der Leistungsphasen 5 – 8. Bei Nichtrealisierung des Vorhabens sind dem Verband die hieraus entstandenen Kosten zu erstatten.
4. Auf der Grundlage der Kostenschätzung in Höhe von 174.005 € sind für das Jahr 2013
⇒ 156.604,50 EUR Fördermittel (FöRiGef und Landeszuwendung) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beantragt.
5. Die Gemeinden Rüting und Testorf-Steinfurt verpflichten sich, die Eigenmittel in Höhe von derzeit je 8.700 € EUR sowie eventuelle Zusatzkosten zu tragen. Zusatzkosten bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinden.
6. Der WBV wird für die Gemeinden einen Antrag auf Bewilligung einer Kofinanzierungshilfe nach § 21 Absatz 6 FAG M-V stellen. Die bewilligten Mittel werden den Eigenanteil der Gemeinden entsprechend reduzieren.
7. Die Finanzmittel werden durch Beitragsbescheid für Gewässerausbau entsprechend dem Baufortschritt abgefordert und sind bis 31.10.2013 bereitzustellen. Die genaue Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten.
8. Der Verband verpflichtet sich, die Gemeinden über das Bauamt der Stadt Grevesmühlen laufend über den aktuellen Bearbeitungsstand zu informieren und sie bei allen Entscheidungen, insbesondere bei der Auftragsvergabe und Bauablaufplanung, rechtzeitig mit einzubeziehen.
9. Die Aufwendungen des Verbandes zur Umsetzung des Ausbaus sind nicht aus Unterhaltungsbeiträgen finanzierbar. Sie sind durch den Veranlasser zu erstatten.

Grevesmühlen, den 19.02.2013

Rüting, den

.....
Der Bürgermeister

.....
Wasser- und Bodenverband
Stepenitz-Maurine
Der Verbandsvorsteher

Testorf-Steinfurt, den

.....
Der Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-050 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 30.04.2013 Verfasser:				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt					
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt wertet die Stellungnahmen zum Verfahren mit der Beteiligung mit dem Vorentwurf aus. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende,
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
 Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf wird entsprechend Anlage 1 (Abwägungstabelle) beschlossen.
- Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses werden die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung für das weitere Beteiligungsverfahren bestimmt. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht abgesehen.
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung werden gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) bestimmt. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen wird.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren sind die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 anzuwenden.

Die Gemeinde hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf durchgeführt.

Die Stellungnahmen liegen vor und sind im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes gemäß dem Abwägungsgebot zu behandeln. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf ist zu beschließen.

Das Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt. Dazu ist der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen. Es erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Auslegung auf die Dauer eines Monats. Ebenso erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; die Stellungnahmen sind einzuholen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 vorzunehmen.

Anlagen:

- Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Abwägungstabelle)
- Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ in Testorf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-048				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 24.04.2013				
Hauptamt	Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Anhörung der Gemeinde Testorf-Steinfurt zur Aufnahme der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2014					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt befürwortet die Aufnahme der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2014.

Sachverhalt:

Die Gemeinden Papenhusen, Mallentin und Börzow wollen laut Gebietsänderungsvertrag vom 18.12.2012 mit Ablauf des Tages vor der nächsten Kommunalwahl eine neue Gemeinde bilden. Sowohl die beteiligten Gemeinden als auch die beiden tangierten Ämter sind überein gekommen, dass es für eine frühzeitige und reibungslose Vorbereitung dieser Wahl und des zeitgleich geplanten Bürgerentscheids zum zukünftigen Gemeindennamen sinnvoll ist, dass die Gemeinde Papenhusen bereits zum 01.01.2014 vom Amt Schönberger Land in das Amt Grevesmühlen Land wechselt. Zudem erscheint dieser vorzeitige Wechsel auch aus buchhalterischen Gründen angezeigt, weil eine unterjährige Übernahme/Übergabe des Haushalts und aller damit im Zusammenhang stehenden Belange eine wesentlich höhere Belastung von Personal und Arbeitszeit nach sich zöge. Um diesen Amtswechsel durchführen zu dürfen, wurde am 09.04.2013 ein Antrag beim Landesverordnungsgeber auf Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung gestellt.

Per Mail vom 22.04.2013 zeigt das Ministerium an, dass zur Änderung der Landesverordnung eine Anhörung aller vom Amtswechsel Betroffenen nach § 125 Abs. 6 Satz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) geboten ist – dazu zählen nach Ansicht des Verordnungsgebers auch die von der Fusion nicht tangierten Gemeinden der beiden Ämter. Diese Gemeinden haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens nunmehr Gelegenheit, sich zu dem geplanten Ämterwechsel zu äußern.

Damit die Änderung der Landesverordnung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel vollzogen werden kann, ist der Zeitrahmen für die Anhörung der amtsangehörigen Gemeinden sehr knapp bemessen. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat daher die Verwaltungen der betroffenen Ämter aufgefordert, die Stellungnahmen bis zum 10.06.2013 vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

--	--

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich
-------------------------	-------------------------------